

**BUNDESAMT FÜR JUSTIZ**  
Sektion für internationales Privat-  
und Zivilverfahrensrecht  
Eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht

**Ausländische Erbfolgezeugnisse  
als Ausweis für Eintragungen  
im schweizerischen Grundbuch**

in Überarbeitung

Bern, November 2001

[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)

[www.ofj.admin.ch](http://www.ofj.admin.ch)

<b>A.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Allgemeine Voraussetzungen</b>	<b>5</b>
I.	Anerkennung	5
1.	Rechtsgrundlagen	5
2.	Anerkennungs Voraussetzungen	5
a)	Anerkennungsobjekt	5
b)	Indirekte Zuständigkeit	6
c)	Endgültigkeit	7
d)	Verweigerungsgrund	7
3.	Wirkungen der Anerkennung	8
II.	Äquivalenz	9
III.	Bedeutung der Nachlassverfahrensordnung	9
1.	Österreich, Italien	10
2.	Anglo-amerikanischer Rechtskreis	10
IV.	Formelle Anforderungen	11
V.	Vorgehen bei Fehlen eines anerkennungsfähigen Titels	12
<b>C.</b>	<b>Zertifikat nach dem Haager Nachlassverwaltungs- übereinkommen</b>	<b>13</b>
<b>D.</b>	<b>Länderberichte</b>	
	Dänemark	
	Deutschland	
	England und Wales	
	Frankreich	
	Israel	
	Italien	
	Kanada / Provinz Ontario	
	Niederlande	
	Österreich	
	Portugal	
	Slowakische Republik	
	Südafrika	
	Tschechische Republik	
	Ungarn	
	Vereinigte Staaten von Amerika	

## **Anhang I (Auszug IPRG)**

## A. Einleitung<sup>1</sup>

Nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a der Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV, SR 211.432.1) wird der Ausweis über den Eigentumserwerb an Grundstücken im Falle von Erbgang erbracht "durch die Bescheinigung, dass die gesetzlichen und die eingesetzten Erben als einzige Erben des Erblassers anerkannt sind". Diese Bestimmung nimmt Bezug auf die sogenannte Erbbescheinigung nach Art. 559 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210), die den Erben auf Verlangen ausgestellt wird und diesen ihre Erbenqualität bescheinigt.

Die Erbbescheinigung i.S.v. Art. 559 Abs. 1 ZGB ist eine öffentliche Urkunde, in welcher der Erblasser und seine Erben namentlich aufgelistet sind. Sie ist mit der Erklärung der ausstellenden Behörde versehen, dass die aufgeführten Personen unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage (sowie der Herabsetzungsklage) als Erben anerkannt sind. Die Wirkungen der Erbbescheinigung sind beschränkt. Sie vermag die materielle Rechtslage nicht zu verändern. Vielmehr bleiben die Ungültigkeits- und die Erbschaftsklage ausdrücklich vorbehalten. Die Erbbescheinigung beruht auf einer vorläufigen Beurteilung der Erbfolge und nimmt in Kauf, dass materiell andere Personen berechtigt sind. Trotz lediglich deklaratorischer Bedeutung der Erbbescheinigung ist diese mehr als bloss eine "*attestation d'une situation de fait*" (so BGE 104 II 82). Sie gibt die Rechtslage wieder, wie sie von der ausstellenden Behörde im Zeitpunkt der Ausstellung ermittelt werden kann. Die in der Bescheinigung aufgeführten Erben gelten darüber hinaus gegenüber Behörden und Dritten als legitimierte Erben. Die Bescheinigung wird auf Verlangen der eingesetzten bzw. gesetzlichen Erben erteilt, wenn innerhalb eines Monats seit der Mitteilung des Testaments keiner der gesetzlichen Erben oder keiner aus einer früheren Verfügung Bedachter die Berechtigung des Antragstellers bestreitet (Art. 559 ZGB; obwohl im Gesetz nicht aufgeführt, werden nach unbestrittener Praxis auch Bescheinigungen für gesetzliche Erben ausgestellt). Zuständig für die Ausstellung ist kraft Bundesrechts die Eröffnungsbehörde, welche sich jedoch nach kantonalem Recht bestimmt. Dabei handelt es sich je nach Kanton um eine Verwaltungsbehörde oder gerichtliche Behörde.

Im internationalen Verhältnis wird eine Erbbescheinigung i.S.v. Art. 559 Abs. 1 ZGB nur ausgestellt, wenn schweizerische Behörden für die Nachlassabwicklung zuständig sind. An einer schweizerischen Zuständigkeit fehlt es in der Regel, wenn der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland war (vgl. Art. 88 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht [IPRG], SR 291). Auch im Nachlass eines Schweizer Bürgers mit letztem Wohnsitz im Ausland sind schweizerische Nachlassbehörden nur zuständig, wenn der Erblasser schweizerisches Recht oder schweizerische Zuständigkeit gewählt hat (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 2 IPRG) oder sich ausländische Behörden mit dem Nachlass nicht befassen (Art. 87 Abs. 1 IPRG).

Kann mangels schweizerischer Zuständigkeit keine Erbbescheinigung vorgelegt werden, so kann der Nachweis der Erbfolge für die Zwecke von Art. 18 GBV nach langjähriger Praxis auch mit ausländischen Erbrechtszeugnissen

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen wie Erblasser, Erbe, Schweizer Bürger usw. schliessen sowohl die männliche wie auch die weibliche Form ein.

erbracht werden. Bedingung ist, dass die Voraussetzungen der Art. 96 sowie Art. 25 bis 27 IPRG für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen erfüllt sind. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die ausländische Urkunde einer Erbescheinigung i.S.v. Art. 559 ZGB im wesentlichen gleichwertig ist (Äquivalenz).

Nach schweizerischem Recht erwerben die Erben den Nachlass mit dem Tode des Erblassers direkt und von Gesetzes wegen (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Dem Grundsatz des unmittelbaren Erwerbs des Nachlasses *ipso iure* im Zeitpunkt des Erbgangs folgen zwar auch viele andere kontinentale Rechtsordnungen (z.B. Deutschland, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Griechenland), doch handelt es sich keineswegs um eine universale Lösung. Vielmehr lassen sich daneben im wesentlichen zwei weitere Systeme unterscheiden. Nach dem ersten ist der Erbe zwar ebenfalls Gesamtrechtsnachfolger, doch bedarf der Erbschaftserwerb zusätzlich noch eines Erwerbsaktes (Österreich, Italien). Die anglo-amerikanischen Rechtsordnungen kennen grundsätzlich keinen direkten Nachlasserwerb durch die Erben; vielmehr geht dieser zunächst auf einen Zwischenberechtigten (*administrator, executor* o.ä.) über, der die Aktiven und Passiven liquidiert und bloss einen allfälligen Überschuss an die Endbegünstigten auskehrt. Die Ausgestaltung des Nachlassverfahrens ist für die Anerkennung ausländischer Erbausweise im Hinblick auf Eintragungen im schweizerischen Grundbuch deshalb von Bedeutung, weil die Erbausweise die Unterschiede in der Mechanik des Nachlasserwerbs im Massstab eins zu eins abbilden. Insbesondere weisen Erbausweise aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis nicht direkt die Endbegünstigten (Erben) aus.

Der vorliegende Überblick soll als erste Orientierungshilfe für Grundbuchämter dienen, denen gestützt auf ausländische Erbausweise eine Anmeldung zur Eintragung im Grundbuch vorliegt. In einem ersten Teil werden die Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Erbrechtsausweise und die Kriterien der Äquivalenzprüfung in allgemeiner Form dargestellt. Weiter wird kurz auf das Vorgehen hingewiesen, wenn kein ausländisches Erbfolgezeugnis vorliegt oder dessen Anerkennung nicht möglich ist. Ein zweiter Teil legt für eine Reihe ausgewählter Rechtsordnungen dar, welche ausländischen Dokumente als Ausweis im Sinn von Art. 18 GBV in Betracht kommen. Diese Länderberichte basieren auf Auskünften, welche das Bundesamt für Justiz (Eidg. Amt für Grundbuch- und Bodenrecht und Sektion internationales Privat- und Zivilprozessrecht) sowie das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung in Lausanne in den vergangenen Jahren erteilt haben.

## B. Allgemeine Voraussetzungen

### I. Anerkennung

#### 1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung von erbrechtlichen Entscheidungen und Urkunden des Auslandes ist in Art. 96 IPRG geregelt.<sup>2</sup> Diese Vorschrift bestimmt die in Frage kommenden Anerkennungsobjekte (dazu hinten B.2.a) sowie die indirekten Zuständigkeiten, welche aus schweizerischer Sicht beachtlich sind (hinten B.2.b). Da Art. 96 IPRG seiner systematischen Stellung nach ein Institut des internationalen Zivilverfahrensrechts ist<sup>3</sup>, sind ferner die in den Art. 25 bis 27 IPRG festgelegten allgemeinen Anerkennungsbedingungen zu beachten. Dazu zählt insbesondere das Erfordernis, dass die ausländische Entscheidung rechtskräftig oder endgültig ist (Art. 25 Bst. b IPRG; dazu hinten B.2.c). Ausserdem darf die Entscheidung nicht mit dem schweizerischen *ordre public* unvereinbar sein (Art. 27 IPRG; hinten B.2.d). Schliesslich ist im vorliegenden Zusammenhang auch Art. 31 IPRG zu beachten; die allgemeinen Anerkennungsbedingungen gelten demnach für Entscheidungen oder Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur sinngemäss (vgl. Anhang I: Auszug IPRG).

#### 2. Anerkennungsbedingungen

##### a) Anerkennungsobjekt

Art. 96 Abs. 1 Ingress IPRG nennt als mögliche Objekte einer Anerkennung neben ausländischen Entscheidungen auch „Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass“. Deshalb steht ausser Frage, dass ausländische Dokumente, welche die Erben oder Erbenvertreter als am Nachlass berechtigt ausweisen, grundsätzlich taugliches Objekt einer Anerkennung sind. Dabei ist nicht unbedingt erforderlich, dass das Dokument in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren ausgestellt worden ist. Weder Art. 31 noch Art. 96 IPRG stellen irgendwelche Mindestanforderungen an das ausländische Verfahren auf. Insbesondere sind auch notarielle Urkunden einer Anerkennung zugänglich. Das muss schon allein deswegen gelten, weil die Erbescheinigung auch in einzelnen Kantonen der Schweiz durch den Notar ausgestellt wird. Mindestanforderungen an das Verfahren auf Ausstellung ausländischer Erbausweise können sich allerdings aus dem Erfordernis der Äquivalenz ergeben (dazu hinten B.II).

<sup>2</sup> Staatsverträge, die dem autonomen Recht vorgehen (Art. 1 Abs. 2 IPRG), sind im vorliegenden Zusammenhang keine zu beachten. Das Lugano-Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ, SR 0.275.11) ist in erbrechtlichen Angelegenheiten nicht anwendbar (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 1 LugÜ). Die bilateralen Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen sind auf Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entweder nicht anwendbar, oder sie setzen das Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung voraus. Im vorliegenden Zusammenhang sind sie deshalb nicht zu berücksichtigen. Massgebend ist somit allein das IPRG.

<sup>3</sup> Seine Bedeutung geht allerdings darüber hinaus, denn die Bestimmung ist gleichzeitig als Institut der sogenannten kollisionsrechtlichen Anerkennung zu verstehen. Die Wirkungen einer solchen Anerkennung sind materiellrechtlich, nicht prozessual.

## b) Indirekte Zuständigkeit

Die Bestimmungen über die indirekte Zuständigkeit (Anerkennungszuständigkeit) legen fest, welche ausländischen Gerichte oder Behörden aus schweizerischer Sicht zum Erlass einer im Inland anerkennungsfähigen Entscheidung zuständig sind. Nach Art. 96 Abs. 1 Bst. a IPRG können ausländische Erbausweise in der Schweiz anerkannt werden, wenn sie aus einem der folgenden Staaten stammen:

- Dem Staat, in dem der Erblasser seinen letzten *Wohnsitz* hatte (Art. 96 Abs. 1 Bst. a Variante 1 IPRG). Wo der Erblasser im Zeitpunkt des Erbgangs Wohnsitz hatte, bestimmt sich nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a IPRG (nicht etwa nach den Art. 23 ff. ZGB). Demnach hat eine Person ihren Wohnsitz „in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.“
- Dem Staat, dessen *Recht der Erblasser gewählt* hat (Art. 96 Abs. 1 Bst. a Variante 2 IPRG). Im vorliegenden Zusammenhang beschränkt sich die praktische Bedeutung dieser Variante auf Fälle, in denen das ausländische Wohnsitzrecht seinerseits eine Rechtswahl zulässt (vgl. Art. 91 Abs. 1 IPRG; sog. Rechtswahl im ausländischen Erbstatut). Das kommt jedoch nur selten vor. Das IPRG erlaubt darüber hinaus eine Rechtswahl auch dem in der Schweiz wohnhaften Ausländer (Art. 90 Abs. 2 IPRG) sowie dem im Ausland wohnhaften Schweizer Bürger (Art. 91 Abs. 2 i.V.m. Art. 87 Abs. 2 IPRG). Hier kann sich die Frage der Anerkennung eines ausländischen Erbausweises jedoch nicht stellen, weil in beiden Fällen schweizerische Behörden zur Nachlassabwicklung zuständig sind (vgl. Art. 86 Abs. 1 sowie Art. 87 Abs. 2 IPRG) und eine Erbbescheinigung i.S.v. Art. 559 ZGB deshalb erhältlich gemacht werden kann.
- Dem Staat, dessen Erbausweise im Wohnsitz- oder Heimatstaat *anerkannt* werden (Art. 96 Abs. 1 Bst. a Variante 3 IPRG). Auch die Bedeutung dieser Variante ist in der Praxis gering. Der Verweis auf die Anerkennung im Wohnsitz- oder Heimatstaat bezieht sich nur auf die indirekte Zuständigkeit, die nach dem Recht des ausländischen Anerkennungsstaates gegeben sein muss. Eine Prüfung der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen wäre nicht praktikabel. Ebenfalls nicht vorausgesetzt ist, dass der Akt des Drittstaates im Wohnsitz- oder Heimatstaat tatsächlich anerkannt worden ist. Anerkennungsobjekt ist immer die Entscheidung, Massnahme oder Urkunde, nicht jedoch der ausländische Entscheid über dessen Anerkennung (*exequatur sur exequatur ne vaut pas*).

Keine selbständige Bedeutung hat im vorliegenden Zusammenhang die indirekte Zuständigkeit des Lagestaates von Grundstücken (Art. 96 Abs. 1 Bst. b IPRG), da sich hier der Erbausweis voraussetzungsgemäss ausschliesslich auf ein ausländisches Grundstück bezieht. Auch aus dem allgemeinen Katalog der indirekten Zuständigkeiten in Art. 26 IPRG, der von einem streitigen Verfahren ausgeht, dürfte sich für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Erweiterung der Anerkennungszuständigkeiten ergeben.

### c) Endgültigkeit

Eine weitere Voraussetzung einer prozessualen Anerkennung ist, dass gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder dass die Entscheidung endgültig ist (Art. 25 Bst. b IPRG). Erforderlich ist eine gewisse Bestandeskraft. Es soll verhindert werden, dass eine für vollstreckbar erklärte ausländische Entscheidung nachträglich beseitigt werden muss, weil sie im Erststaat aufgehoben worden ist. Das Fehlen eines ordentlichen Rechtsmittels wird angenommen, wenn die Entscheidung im gewöhnlichen Prozessverlauf nicht mehr im gleichen Verfahren durch Rechtsbehelf angegriffen oder abgeändert werden kann. Endgültigkeit ist dann gegeben, wenn die Entscheidung unabänderlich geworden ist und durch eine erneute Klage nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Art. 25 Bst. b IPRG gilt, wenn auch nur sinngemäss (vgl. Art. 31 IPRG), auch für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ähnlich wie die Erbescheinigung des schweizerischen Rechts können auch die erbrechtlichen Legitimationspapiere vieler ausländischer Rechtsordnungen nicht in materielle Rechtskraft erwachsen. Erbausweise können im allgemeinen auch jederzeit abgeändert oder eingezogen werden, wenn sie sich als inhaltlich falsch erweisen. Grundsätzlich gilt, dass Erbausweise die materielle Rechtslage nicht zu verändern vermögen. Sinngemässe Anwendung von Art. 25 Bst. b IPRG heisst im vorliegenden Zusammenhang deshalb nur, aber immerhin, dass im Zeitpunkt der Eintragung kein Verfahren auf Einziehung, Widerruf oder Korrektur eines Erbausweises eingeleitet oder hängig sein darf. Das Grundbuchamt kann entsprechende Erklärungen gegebenenfalls auch von den Antragstellern verlangen.

Soweit Erbausweise in materielle Rechtskraft erwachsen können, ist allerdings deren Eintritt nachzuweisen, bevor eine Eintragung vorgenommen werden kann. Das ist beispielsweise bei der österreichischen Einantwortungsurkunde oder beim anglo-amerikanischen Schlussdekret der Fall.

### d) Verweigerungsgrund

Eine Anerkennung eines ausländischen Erbrechtsausweises kommt nur in Betracht, wenn kein Verweigerungsgrund i.S.v. Art. 27 IPRG vorliegt. Nach Art. 27 Abs. 1 IPRG ist eine Anerkennung in der Schweiz nicht möglich, wenn sie im Ergebnis mit der schweizerischen öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar wäre (materieller *ordre public*). Diese Verweigerungsgründe sind von Amts wegen zu beachten. Die Anerkennung ist auch zu verweigern, wenn gewisse grundlegende Verfahrensrechte missachtet wurden (Art. 27 Abs. 2 IPRG; verfahrensrechtlicher *ordre public*). Diese Verweigerungsgründe sind von einer interessierten Partei nachzuweisen.

Auch die Anforderungen von Art. 27 IPRG gelten im vorliegenden Zusammenhang nur sinngemäss. Insbesondere gelten die verfahrensrechtlichen Anforderungen von Art. 27 Abs. 2 IPRG, die mit Blick auf streitige Zweiparteienverfahren formuliert wurden, für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur mit Einschränkungen. Erforderlich ist nur, aber immerhin, dass alle betroffenen Personen eine Möglichkeit hatten, im Erbscheinsverfahren ihre Rechte geltend zu machen. Deshalb muss die ausstellende Behörde gewisse

minimale Anstrengungen zur Ermittlung der gesetzlichen Erben oder zur Benachrichtigung von abwesenden Erben unternommen haben.

Aus Art. 27 Abs. 2 Bst. c IPRG ergibt sich ferner die Priorität schweizerischer Verfahren, sofern in der Schweiz eine Zuständigkeit für die Nachlassabwicklung besteht. Da das Nachlassverfahren nach schweizerischem Recht im Zeitpunkt des Todes des Erblassers als eröffnet gilt (Art. 537 Abs. 1 ZGB), ist kaum vorstellbar, dass sich eine ausländische Behörde *früher* mit dem Fall befasst hat.

### 3. Wirkungen der Anerkennung

Anerkennung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung<sup>4</sup> wird nach der in der Schweiz vorherrschenden Lehre grundsätzlich als Wirkungserstreckung verstanden. Das bedeutet, dass sich nach dem Recht des Entscheidungsstaates bestimmt, welche Wirkungen die ausländische Entscheidung im Inland entfaltet. Ebenso entscheidet das Recht des Entscheidungsstaates über die räumlichen oder sachlichen Grenzen einer Entscheidung. Das heisst auch, dass der ausländischen Entscheidung durch die Anerkennung in der Schweiz keine weitergehenden Wirkungen zukommen kann, als dies nach dem Recht des Entscheidungsstaates der Fall ist. Ihre Grenze findet die Wirkungserstreckung an Wirkungen, die der schweizerischen Rechtsordnung gänzlich unbekannt oder mit ihr nicht vereinbar sind; diese können dem ausländischen Titel nicht zuerkannt werden.

Die Anerkennung eines ausländischen Erbausweises für die Zwecke von Art. 18 GBV kommt nur in Betracht, wenn der Ausweis geeignet ist, aus Sicht des Entscheidungsstaates extraterritoriale Wirkungen zu entfalten. Das ist bei vielen ausländischen Erbausweisen nicht der Fall. Aus dem Grundsatz der Wirkungserstreckung folgt, dass solche Selbstbeschränkungen im Rahmen der prozessualen Anerkennung auch im Anerkennungsstaat zu beachten sind: der ausländischen Entscheidung können durch die Anerkennung in der Schweiz keine weitergehenden Wirkungen zukommen, als dies das Recht des Urteilsstaates zulässt. Allerdings kommt es darauf an, woraus diese Selbstbeschränkung hergeleitet wird. Beachtlich ist eine räumliche Selbstbeschränkung in jedem Fall, wenn sie sich aus dem materiellen Recht der berufenen Rechtsordnung ergibt; das ergibt sich auch aus Art. 13 S. 1 IPRG. Demgegenüber ist eine Beschränkung, die aus dem Internationalen Privat- oder Zivilverfahrensrecht des Entscheidungsstaates hergeleitet wird, aus unserer Sicht nicht notwendigerweise zu respektieren. Ausländisches Kollisionsrecht ist für uns, von den seltenen Fällen einer IPR-Verweisung abgesehen, nicht massgebend; dass wir ausländisches Recht gegen den Willen von dessen Internationalem Privatrecht anwenden, jedoch durchaus üblich. Es ist deshalb nicht zum vornherein ausgeschlossen, einen Erbschein anzuerkennen, auch wenn

<sup>4</sup> Erbausweisen gehen anerkennungsfähige prozessuale Wirkungen in der Regel ab. Sie erwachsen meist nicht in Rechtskraft, ebenso weisen sie oft keine sogenannten Präklusions- und Gestaltungswirkungen auf. Die anerkennbaren Wirkungen eines Erbausweises - wie Beweisfunktion oder Legitimationswirkungen - sind nicht prozessualer sondern materiellrechtlicher Natur (kollisionsrechtliche Anerkennung). Trotzdem können Erbausweise hinsichtlich materiellem und räumlichem Umfang ihrer Wirkungen mit gerichtlichen Entscheidungen gleichgesetzt werden.

die betreffende Rechtsordnung sich für im Ausland (z.B. in der Schweiz) gelegenes unbewegliches Vermögen als nicht zuständig erachtet.

## II. Äquivalenz

Erfüllt ein ausländischer Erbausweis die Voraussetzungen einer Anerkennung, so kommt er als Ausweis für eine Eintragung in ein schweizerisches Grundbuch nur in Frage, wenn er inhaltlich und funktionell einer Erbbescheinigung i.S.v. Art. 559 ZGB gleichsteht (Äquivalenz). Keineswegs erforderlich ist Gleichheit in allen Voraussetzungen und Wirkungen oder gar in der Bezeichnung. Notwendig, aber auch genügend, ist Übereinstimmung in den wesentlichen Wirkungen. Dabei ergeben sich die Kriterien für die Äquivalenzprüfung weder aus ausländischem Recht noch aus schweizerischem Kollisionsrecht, sondern aus schweizerischem materiellem Recht. Ausgangspunkt ist daher die Regelung der Erbbescheinigung im schweizerischen Recht (dazu vorne A.).

Um als äquivalent zu gelten, muss ein ausländischer Erbausweis in vergleichbarer Weise wie eine schweizerische Erbbescheinigung Gewähr dafür bieten, dass keine materiell unrichtige Eintragung im Grundbuch vorgenommen wird. Notwendig ist keine abschliessende Klarheit über die materielle Rechtslage, die auch eine Erbbescheinigung nicht beurkunden kann. Erforderlich ist ferner, dass das ausländische Erbrechtszeugnis den Erblasser sowie alle gesetzlichen und/oder eingesetzten Erben nennt, soweit diese aufgrund einer wenigstens vorläufigen Beurteilung der Rechtslage festgestellt werden können. Aus dem Erfordernis der Äquivalenz ergibt sich auch, dass die ausstellende Behörde im Hinblick auf Qualifikation und Verfahrensweise einer schweizerischen Eröffnungsbehörde entspricht. Es muss sich also nicht notwendigerweise um eine gerichtliche Behörde handeln, da verbreitet auch Verwaltungsbehörden sowie Notare zuständig sind. Nicht genügend dürften hingegen Urkunden sein, welche lediglich Erklärungen von direkt interessierten Privaten verurkunden, ohne dass eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Behörde irgendwelche weiteren Abklärungen zur Feststellung der materiellen Rechtslage vorgenommen hätte.

Nicht erforderlich ist nach hier vertretener Auffassung, dass die Wirkungen eines ausländischen Erbausweises mit denjenigen einer Erbbescheinigung vergleichbar sind. Das gilt jedenfalls für die Rechtsscheinwirkungen, die im vorliegenden Zusammenhang hauptsächlich von Interesse sind. Ob und unter welchen Voraussetzungen an einem schweizerischen Grundstück kraft guten Glaubens Eigentum erworben werden kann, ergibt sich abschliessend aus Art. 973 ZGB und nicht etwa aus dem ausländischen Erbscheinsstatut. Etwas anderes wäre mit den Interessen des schweizerischen Rechtsverkehrs nicht vereinbar.

## III. Bedeutung der Nachlassverfahrensordnung

Wie in der Einleitung (vorne A.) dargelegt, ist für die Anerkennung ausländischer Erbausweise von Bedeutung, wie das entsprechende ausländische Nachlassverfahren ausgestaltet ist. Neben der Schweiz kennen mehrere kontinentale Rechtsordnungen den Grundsatz des unmittelbaren Erwerbs des Nachlasses *ipso iure* im Zeitpunkt des Erbgangs (z.B. Deutschland, Frank-

reich, Belgien, die Niederlande, Griechenland). Nachstehend werden zwei weitere Systeme etwas ausführlicher dargelegt.

## 1. Österreich, Italien

Nach österreichischem und italienischem Recht ist der Erbe zwar Gesamtrechtsnachfolger, doch erwirbt er den Nachlass nicht *ipso iure* mit dem Tode des Erblassers. Vielmehr bedarf es zusätzlich zum Erwerbsgrund (*titulus*) eines Erwerbsaktes (*modus*). Zwischen Erbfall und dem für den Erbschaftserwerb notwendigen Akt stellt das Erbschaftsvermögen ein Sondervermögen dar (*hereditas iacens*). Dieser Erwerbsakt besteht im österreichischen Recht in der ausdrücklichen Erklärung über die Annahme der Erbschaft (sog. *Erbschaftserklärung*, § 799 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, ABGB) und der *Einantwortung* durch das Verlassenschaftsgericht. Einantwortung ist Übergabe des Nachlasses "in den rechtlichen Besitz" (§ 797 Satz 2 ABGB). Im italienischen Recht besteht der Erwerbsakt in der ausdrücklichen Annahme der Erbschaft (*accettazione dell'eredità*, Art. 459 Codice civile). Die Annahme wirkt auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs zurück (Art. 495 Satz 2 Codice civile) und kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen (Art. 474 Codice civile). Der Vermächtnisnehmer hat einen unmittelbaren Anspruch auf Aussonderung aus dem Nachlass, es bedarf also keiner Annahmeerklärung (Art. 649 Codice civile). Ein unmittelbarer Übergang im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs tritt auch ein, wenn der Staat als gesetzlicher Erbe letzter Ordnung berufen ist (Art. 586 Abs. 1 Satz 2 Codice civile).

## 2. Anglo-amerikanischer Rechtskreis

Die Nachlassverfahren (*probate*) des anglo-amerikanischen Rechtskreises<sup>5</sup> zeichnen sich dadurch aus, dass im Regelfall der Nachlass nicht *ipso iure* mit dem Tode des Erblassers auf die Erben übergeht, sondern zunächst von einem Zwischenberechtigten (*personal representative*) erworben wird. Dieser heisst *executor* (weibliche Form *executrix*), wenn er vom Erblasser ernannt wurde, bzw. *administrator*, wenn bei Fehlen eines Testaments das Nachlassgericht einen Nachlassverwalter bezeichnet. Aufgabe des Zwischenberechtigten ist die Liquidation des Nachlasses durch Einzug und Versilberung der Aktiven und Begleichung der Passiven. Erst nach Abschluss der Liquidation kehrt er den Überschuss an die Endbegünstigten (*beneficiaries*) aus. Der Zwischenberechtigte unterliegt strengen Treue- und Sorgfaltspflichten, die mit denjenigen eines *Trustee* vergleichbar sind.

Zu beachten ist allerdings, dass die Rechtsordnungen des anglo-amerikanischen Rechtskreises zwar durch eine gemeinsame Rechtstradition verbunden sind, dass jedoch in vielen Einzelheiten beachtliche Unterschiede bestehen. Das gilt auch und gerade für das Nachlassverfahrensrecht, das heute überall bis in die Einzelheiten gesetzlich geregelt ist (*statutory law*). Für Fragen im

<sup>5</sup> Als anglo-amerikanisch werden jene Rechtsordnungen bezeichnet, welche durch englisches Recht geprägt sind; vgl. Konrad ZWIGERT/Hein KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen 1996, S. 177 ff. Dazu gehören neben England und Wales unter anderem auch Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika (mit Ausnahme von Louisiana), Kanada (mit Ausnahme von Quebec), Australien und Neuseeland.

Zusammenhang mit der Anerkennung von Erbausweisen aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis können deshalb im vorliegenden Rahmen bloss allgemeine Hinweise gegeben werden. Deshalb ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelung abzuklären, ob die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind und Äquivalenz bejaht werden kann.

#### IV. Formelle Anforderungen

Der Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch ist der Vollständigkeit halber ein **Todesschein** des Erblassers beizulegen.

Das zuständige Grundbuchamt kann grundsätzlich verlangen, dass die vorgelegten ausländischen Dokumente mit einer **Beglaubigung** (Legalisation) versehen werden. Dabei sind bi- und multilaterale Abkommen zu beachten. So bedürfen gerichtliche Urkunden im Verhältnis zu Deutschland, Österreich, der slowakischen sowie der tschechischen Republik keiner Beglaubigung.<sup>6</sup> Für andere Dokumente sowie für Dokumente aus anderen Staaten kann die Beglaubigung mittels der sog. *Apostille* verlangt werden, wenn der entsprechende Staat Vertragsstaat ist des Haager Abkommens von 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung<sup>7</sup>. Besteht kein bi- oder multilateraler Staatsvertrag, so kann die Überbeglaubigung durch die zuständige schweizerische Vertretung im Ausland verlangt werden.

Im weiteren kann das zuständige Grundbuchamt eine **Übersetzung** der ausländischen Dokumente fordern.

Die Dokumente können in **beglaubigter Kopie** eingereicht werden.

---

<sup>6</sup> Vgl. SR 0.172.031.36, SR 0.172.031.361; SR 0.172.036.90, SR 0.172.037.43, die zwei letzten mit Verweis auf SR 0.274.187.411.

<sup>7</sup> vgl. SR 0.172.030.4. Der aktuellste Stand der Vertragsstaaten kann im Internet bei der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht konsultiert werden (Konvention Nr. 12): [www.hcch.net](http://www.hcch.net)

## V. Vorgehen bei Fehlen eines anerkennungsfähigen Titels

Fehlt es an einer Entscheidung oder einer Urkunde, welche anerkannt werden kann, so ist grundsätzlich ein schweizerisches Eröffnungsverfahren nachzuholen. Die internationale Zuständigkeit der schweizerischen Behörden ergibt sich aus Art. 87 Abs. 1 IPRG (Behörden am schweizerischen Heimatort), soweit es um einen Schweizerbürger mit letztem Wohnsitz im Ausland geht, und aus Art. 88 IPRG (Behörden am Ort der gelegenen Sache), soweit es um einen Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland geht.

Liegt zwar ein Erbausweis vor, ist eine Anerkennung jedoch nicht möglich oder sind die Erfordernisse für eine Substitution (Äquivalenz) nicht erfüllt, so kann die internationale Zuständigkeit nicht auf die Art. 87 f. IPRG gestützt werden, denn der ausländische Staat hat sich durchaus mit dem Nachlass befasst. Eine Zuständigkeit besteht jedoch nach Art. 3 IPRG am Ort, „mit dem der Sachverhalt einen genügenden Zusammenhang aufweist.“ Das dürfte in aller Regel der Ort der gelegenen Sache sein.

Die zuständigen Behörden ermitteln das anwendbare Recht nach den Grundsätzen von Art. 91 IPRG.

in Überarbeitung

### C. Zertifikat nach dem Haager Nachlassverwaltungsübereinkommen

Nach dem Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die internationale Verwaltung von Nachlässen<sup>8</sup> schaffen die Vertragsstaaten ein internationales Zertifikat, welches die zur Verwaltung des Nachlasses berechtigten Personen und deren Befugnisse ausweist. Das Übereinkommen ist bisher nur für Portugal, die Tschechische sowie die Slowakische Republik in Kraft getreten<sup>9</sup>. Zwar sind nur die Vertragsstaaten zur Anerkennung der Zertifikate verpflichtet, doch ist die Schweiz frei, solche nach ihrem autonomen Recht (d.h. nach Art. 96 IPRG) ebenfalls anzuerkennen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Ausgestellt wird das Zertifikat im Staat, in dem der Erblasser sich gewöhnlich aufgehalten hat (Art. 2, 32). Soweit der gewöhnliche Aufenthalt mit dem Wohnsitz nach Art. 20 IPRG zusammenfällt, ist die indirekte Zuständigkeit damit gegeben. Wer gutgläubig ist, kann an den Zeugnisinhaber wirksam leisten und von ihm wirksam erwerben (Art. 22, 23). Auch die Anerkennung von Aufhebung, Aussetzung und Änderung des Zeugnisses, der Widerruf der Anerkennung ex nunc oder ex tunc und der Schutz des guten Glaubens in diesen Fällen sind geregelt.

Das Übereinkommen bezieht sich gemäss Art. 1 Abs. 1 nur auf bewegliches Nachlassvermögen. Allerdings besteht nach Art. 30 die Möglichkeit, den Zeugnisinhaber mit Zuständigkeit auch für ausländisches unbewegliches Vermögen auszustatten. Die ausstellende Behörde hat dies in diesem Fall im Zertifikat ausdrücklich auszuweisen (Art. 30 Abs. 1). Andere Vertragsstaaten haben die Möglichkeit, diese Ausdehnung ganz oder teilweise anzuerkennen<sup>10</sup>.

- Eine Anerkennung des **internationalen Zertifikates** für die Zwecke des schweizerischen Grundbuchverfahrens kommt somit nur in Betracht, wenn sich die Befugnisse des Zeugnisinhabers laut Zertifikat ausdrücklich auf schweizerische Grundstücke beziehen.

<sup>8</sup> Text in Englisch und Französisch unter [www.hcch.net](http://www.hcch.net) (Konvention Nr. 21), wo auch der aktuellste Stand der Vertragsstaaten konsultiert werden kann.

<sup>9</sup> Für alle drei Staaten am 1. Juli 1993. Italien, Luxemburg, die Niederlande, die Türkei sowie das Vereinigte Königreich haben das Übereinkommen unterzeichnet, doch ist mit einer raschen Ratifizierung durch diese Staaten nicht zu rechnen. Stand Oktober 2001.

<sup>10</sup> Bisher haben die Tschechische Republik und Portugal Erklärungen i.S.v. Art. 30 abgegeben. Diese haben folgenden Wortlaut:

Tschechische Republik: "En adoptant cette Convention nous déclarons que la République Socialiste Tchécoslovaque ne reconnaîtra ni entièrement ni en partie les pouvoirs relatifs aux biens immeubles se trouvant sur son territoire, délivrés en conformité avec l'article 30 de la Convention."

Portugal: "D'après les paragraphes 2 et 3 de l'article 30, le Portugal déclare reconnaître les pouvoirs contenus dans les certificats émis en pays étrangers concernant des immeubles situés au Portugal, dans une mesure identique aux pouvoirs détenus par les Portugais sur les immeubles, sauf en cas de non-existence de réciprocité quant aux Portugais, dans les termes de l'article 14 du Code civil."

## D. Länderberichte

### Dänemark<sup>1</sup>

Nach dänischem Recht tritt der Erbe entsprechend dem Grundsatz der Universal sukzession als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechte und Verpflichtungen des Erblassers ein. Allerdings tritt der Erbe nicht automatisch in seine Stellung ein, sondern muss dem Auseinandersetzungsgericht eine Erklärung darüber abgeben, dass er die Erbschaft annehmen will. Ohne Massnahmen dieses Gerichts können die Erben über den Nachlass nicht verfügen. Das Auseinandersetzungsgesetz sieht einerseits ein öffentliches, andererseits ein informelles privates Auseinandersetzungsverfahren vor. Das private Auseinandersetzungsverfahren bedarf der Bewilligung des Auseinandersetzungsgerichts. Den Nachlass erhalten die Erben erst zu ihrer Verfügung, wenn sie ein Vermögensverzeichnis erstellt und einen Antrag auf Zuweisung des Nachlasses gestellt haben. Das Verzeichnis – im Gesetz *dokument* genannt – muss von sämtlichen Erben unterschrieben und vom Auseinandersetzungsgericht bestätigt worden sein.

Aufgrund der starken behördlichen Beteiligung am Nachlassverfahren sind Erbausweise im dänischen Recht weitgehend entbehrlich. Als Ausweis für die Berechtigung des Erben dient das *dokument*, also das Vermögensverzeichnis über den Nachlass. Ebenfalls mit dem Erbschein vergleichbar ist das *skifteattest*, eine vom Auseinandersetzungsgericht ausgestellte Urkunde, die dem überlebenden Ehegatten gestattet, die Gütergemeinschaft mit Abkömmlingen fortzusetzen statt ein Auseinandersetzungsverfahren durchzuführen. In allen übrigen Fällen dient eine Ausfertigung des Protokolls des Auseinandersetzungsgerichts über alle Entscheidungen und Massnahmen als Legitimation der Erben, um über den Nachlass zu verfügen. Diese Ausfertigung wird ebenfalls *skifteattest* oder *skifteretsattest* genannt. Ein *skifteattest* ist insbesondere für Verfügungen über Grundstücke notwendig.

Es bestehen keinerlei Bedenken, die folgenden Urkunden des dänischen Nachlassverfahrensrechts an Stelle einer Erbbescheinigung i.S.v. Art. 559 ZGB als Ausweis für die Berichtigung des Grundbuchs zu verwenden:

- **dokument**
- **skifteattest, skifteretsattest**

---

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

## Deutschland<sup>1</sup>

Ordentlicher Erbausweis des deutschen Rechts ist der *Erbschein* (§ 2358 ff. Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Er wird vom Nachlassgericht nach einer materiellen Ermittlung der Sach- und Rechtslage ausgestellt, wenn die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen festgestellt sind. Das Nachlassgericht hat die Berechtigung der in Frage kommenden Erben materiell und von Amtes wegen zu prüfen. Nach § 2365 BGB wird vermutet, dass dem im Erbschein genannten Erben das angegebene Erbrecht zusteht und dass er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt ist. Im Verkehr mit Dritten ist der Erbschein mit öffentlichem Glauben ausgestattet (§ 2366 BGB). Die Feststellungen im Erbschein erwachsen nicht in Rechtskraft; der Erbschein kann jederzeit wegen Unrichtigkeit wieder eingezogen werden.

Das deutsche internationale Erbrecht folgt dem Grundsatz der Nachlass einheit. Der Erbschein betrifft deswegen grundsätzlich auch Nachlassvermögen, das ausserhalb Deutschlands liegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Erbfolge deutschem Recht untersteht (sog. *Eigenrechtserbschein*)<sup>2</sup>. Untersteht die Erbfolge nach deutschem IPR ausländischem Recht, so können die deutschen Nachlassgerichte einen sogenannten gegenständlich beschränkten Fremdrechterschein (§ 2369 BGB) ausstellen. Dieser Erbschein ist, wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt<sup>3</sup>, auf das in Deutschland gelegene Vermögen beschränkt und nicht dazu bestimmt, extraterritoriale Wirkung zu entfalten.

Funktionell kann der Erbschein des deutschen Rechts ohne weiteres als einer Erbbescheinigung gemäss Art. 559 Abs. 1 ZGB entsprechend betrachtet werden. Er kann somit für die Zwecke des schweizerischen Grundbuchverfahrens anerkannt werden. Das gilt jedoch nur für den Eigenrechtserbschein. Beim gegenständlich beschränkten Fremdrechterschein ist dessen Selbstbeschränkung auf deutsches Territorium auch im Rahmen von Art. 96 IPRG zu respektieren.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der deutschen Grundbuchordnung kann der Nachweis der Erbfolge zum Zwecke der Grundbuchberichtigung auch durch Testament erfolgen, wenn die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist. Vorgelegt werden müssen die *Verfügung* sowie die *Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung*. Das Grundbuchamt ist allerdings nach deutschem Recht nicht gezwungen, diese Dokumente als ausreichend zu akzeptieren. Es kann auf der Vorlage eines Erbscheins beharren, wenn es die Erbfolge durch das öffentliche Testament und die Niederschrift der Eröffnung für nicht nachgewiesen erachtet. An einem

---

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

<sup>2</sup> Nach Art. 25 Abs. 1 EGBGB untersteht die Rechtsnachfolge dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt des Todes. Aus deutscher Sicht ist daher ausländisches Recht anwendbar bei einem ausländischen Erblasser mit Wohnsitz in Deutschland, dessen Heimatstaat die Rechtsnachfolge von Todes wegen ebenfalls dem Heimatrecht unterstellt (z.B. Österreicher, Italiener, Griechen mit letztem Wohnsitz in Deutschland).

<sup>3</sup> Diese Beschränkung wird im Fremdrechterschein durch Formulierungen wie "Unter Beschränkung auf den im Inland befindlichen Nachlass..." herausgestellt.

ausreichenden Nachweis mangelt es insbesondere, wenn die Verfügung Pflichtteilsrechte verletzt und die Pflichtteilserven nicht durch Erbverzichtsvertrag oder Erklärung gegenüber den gewillkürten Erben auf ihre Ansprüche verzichtet haben oder die Frist für die Geltendmachung der Pflichtteilsrechte noch nicht abgelaufen ist. Auch eine *öffentliche Verfügung* zusammen mit der *Niederschrift über ihre Eröffnung* können grundsätzlich als ausreichenden Ausweis über die Erbfolge der eingesetzten Erben akzeptiert werden. Voraussetzung ist, dass die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse klar sind.

Im Verhältnis zu Deutschland kann somit anerkannt werden:

- ein **Eigenrechtserbschein** sowie
- ein **öffentliches Testament** in Verbindung mit der **Niederschrift** über seine Eröffnung

in Überarbeitung

## England und Wales<sup>1</sup>

Wie allgemein im anglo-amerikanischen Rechtskreis (dazu vorne B.III.2) geht auch nach englischem Nachlassverfahrensrecht der Nachlass zunächst auf einen Zwischenberechtigten (*personal representative; executor* oder *administrator*) über, ohne dass die Erben daran direkt berechtigt sind. Das Nachlassverfahren ist im Administration of Estates Act 1925 sowie zahlreichen weiteren Erlassen einlässlich geregelt. Zu unterscheiden ist zwischen einem streitigen (*contentious*) und einem nicht streitigen (*non-contentious*) Nachlassverfahren, wobei die überwiegende Mehrheit der Fälle im nichtstreitigen Verfahren erledigt wird<sup>2</sup>. Im vorliegenden Zusammenhang sind nur Urkunden von Interesse, die im nicht-streitigen Verfahren ausgestellt werden. Das streitige Verfahren führt zu Entscheidungen, die in ihren Wirkungen einer gerichtlichen Entscheidung gleichzustellen sind. Im nichtstreitigen Verfahren sind das *Principal Registry* der *Family Division* des *High Courts* oder die *District Probate Registries* zuständig. Es handelt sich dabei um ein sog. *ex parte*-Verfahren, in dem die *beneficiaries* nicht angehört werden.

Liegt ein Testament vor, so muss der *executor* dieses vorlegen und eine eidesstattliche Erklärung (sog. *affidavit*) abgeben. Darin sind u.a. Angaben zum Erblasser sowie zum Ort und Zeitpunkt des Todes zu machen. Das Gericht überprüft die Echtheit und Formgültigkeit des Testaments. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Gericht den sogenannten *probate in common form* und bestätigt damit die Einsetzung des *executors*. Beurkundet wird die *probate* in einem sog. *grant of probate*.

Hat der Erblasser kein Testament hinterlassen, so setzt das Nachlassgericht mit konstitutiver Wirkung einen *administrator* ein. Diese Erteilung erfolgt in einem *ex parte*-Verfahren, d.h. ohne Anhörung der *beneficiaries*. Die Einsetzung des *administrators* wird in einem sog. *letters (oder grant) of administration* beurkundet.

Weil *probate in common form* in einem nicht-streitigen Verfahren erteilt wird, ist der *grant of probate* bzw. *of administration* nur von beschränkter Bestandeskraft. Jeder Interessierte kann das Testament jederzeit durch Einleitung einer Klage angreifen, ohne dass dieses Klagerecht durch Zeitablauf untergehen würde. Bis dahin erbringt der *grant of probate* jedoch vollen Beweis für die Berechtigung des *executors* und die formelle Gültigkeit und den Inhalt des Testaments. Dasselbe gilt für den *letters of administration*, welcher vollen Beweis für die Berechtigung des *administrators* erbringt, als *personal representative* des Erblassers zu handeln. Wird der *grant* oder der *letters* widerrufen, bleiben Verfügungen unberührt, welche gutgläubig und im Vertrauen auf diese Dokumente vorgenommen wurden [Sec. 27(2) Administration of Estates Act 1925].

Als Folge der Ausgestaltung des anglo-amerikanischen Nachlassverfahrensrechts mit indirektem Nachlasserbwerb ist zunächst zu beachten, dass diese

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

<sup>2</sup> Geordnet ist dieses Verfahren in den Non-Contentious Probate Rules von 1987 (mit seitherigen Änderungen), S.I. 1987 Nr. 2024.

Urkunden nur die Einsetzung des Zwischenberechtigten bescheinigen, nicht aber die Endbegünstigten ausweisen. Deshalb genügen sie für sich allein genommen nicht für eine Eintragung der Endbegünstigten.

Ersucht ein *administrator* um Eintragung, so liegt voraussetzungsgemäss kein Testament vor, aus dem sich die Endbegünstigten ergeben; die Erbfolge folgt vielmehr der gesetzlichen Ordnung. Deshalb ist von dem im *letters* ausgewiesenen *administrator* eine eidesstattliche Erklärung (*affidavit*) zu verlangen, in welcher dieser erklärt, wer die Endbegünstigten sind und dass keinerlei Klagen hängig sind, welche die Berechtigung dieser Personen in Frage zu stellen vermöchten. Das Abstellen auf diese Dokumente (*letters* und *affidavit*) erscheint deshalb vertretbar, weil die Liquidation des Nachlasses und die Übertragung des Überschusses auf die Endberechtigten zu den gesetzlichen Pflichten des *administrators* gehören. Der *administrator* (wie übrigens auch der *executor*) unterliegt der Aufsicht des Nachlassgerichts und einer strengen Verantwortlichkeit. Wenn der *administrator* deshalb erklärt, wer die Endbegünstigten sind, so handelt es sich dabei um Erklärungen, die denjenigen einer Amtsperson nahe kommen und jedenfalls verlässlicher sind als blosse Parteierklärungen. Zudem wird das *affidavit* unter Eid abgegeben; wissentliche Falschaussagen können daher strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Im Falle des *grant of probate*, der ja aufgrund eines Testaments ausgestellt wird, ergeben sich die Endbegünstigten in der Regel aus dem Testament. Häufig sind anglo-amerikanische Testamente sehr komplex formuliert, so dass die Endbegünstigten durch Auslegung zu ermitteln wären. Aus Gründen der Zweckmässigkeit ist deshalb von dem im *grant of probate* ausgewiesenen *executor* ebenfalls eine eidesstattliche Erklärung (*affidavit*) zu verlangen, in welcher dieser erklärt, wer die Endbegünstigten sind und dass keinerlei Klagen hängig sind, welche die Berechtigung dieser Personen in Frage zu stellen vermöchten.

Der *grant of probate* bzw. der *letters of administration* bieten darüber hinaus in hohem Ausmass Gewähr für die Richtigkeit der darin beurkundeten Tatsachen und Rechtslagen. Auch bezüglich ihrer Rechtswirkungen sind der *grant of probate* bzw. der *letters of administration* der schweizerischen Erbescheinigung ohne weiteres äquivalent. Ihre Anerkennung scheint denn auch weit verbreiteter Praxis zu entsprechen.

Ein besonderes Problem ergibt sich bei englischen Erbrechtsausweisen, weil häufig unklar ist, ob sie sich selbst eine Wirkung beimessen, die nicht auf das Gebiet des ausstellenden Staates beschränkt ist. Ursprünglich ging das *common law* von einem strengen Territorialitätsprinzip aus; ein *personal representative* durfte nur in dem Staat tätig werden, in dem er ernannt worden ist. Dieser Grundsatz gilt heute jedoch nur noch mit erheblichen Einschränkungen. Daraus wird man folgern können, dass Entscheidungen von Rechtsordnungen des *common law* extraterritoriale Wirkung zukommt, sofern der betreffende ausländische Staat dies zulässt. Das gilt wenigstens für die Nachlassverwaltung im Domizil-Staat des Erblassers (sog. *domiciliary administration*), nicht jedoch für diejenige im Staat, in dem Nachlassteile liegen (sog. *ancillary administration*). Auch für den englischen *grant of probate* bzw. *letters of administration* lässt sich aufgrund der gesetzlichen Regelung eine territoriale Selbstbeschränkung nicht feststellen. Nach der Rechtsprechung hat der exe-

*cutor* alle rechtlich erlaubten Schritte zu unternehmen, um auch im Ausland belegenes Nachlassvermögen in Besitz zu nehmen. Unter gewissen Voraussetzungen trifft ihn sogar eine Pflicht, sich auch um ausländisches Nachlassvermögen zu kümmern. Schweizerisches Recht lässt dies unter den Voraussetzungen von Art. 96 IPRG zu. Deshalb ist davon auszugehen, dass englische *grant of probate* bzw. *letters of administration* auch geeignet sind, extraterritoriale Wirkung zu entfalten. Sollten sich dennoch Zweifel an der Zuständigkeit des *executors* oder *administrators* ergeben, so kann dieser das Nachlassgericht um Anweisung ersuchen.

Im Verhältnis zu England und Wales kann somit anerkannt werden:

- bei testamentarischer Erbfolge: Testament + ***grant of probate + affidavit***
- bei gesetzlicher Erbfolge: ***letters (oder grant) of administration + affidavit***

in Überarbeitung

## Frankreich<sup>1</sup>

Das französische Recht - mit Ausnahme von Elsass-Lothringen - kennt kein gesetzlich geregeltes Erbscheinsverfahren. Stattdessen hat die Praxis eine Reihe von Bescheinigungen entwickelt, die im aussergerichtlichen Bereich von grosser Bedeutung sind.

- Das wichtigste dieser Dokumente ist der ***acte de notoriété***. Dabei handelt es sich um eine i.d.R. von einem Notar errichtete Urkunde, in der (meistens zwei) Personen als Zeugen erklären, gewisse Tatsachen seien allgemein und ihnen persönlich bekannt<sup>2</sup>. Der *acte de notoriété* umfasst die Erklärung, dass der Erblasser den erklärenden Personen bekannt gewesen und dass er verstorben sei. Er gibt darüber hinaus an, ob der Erblasser ein Testament hinterlassen hat, welches die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind und ob Pflichterben fehlen. Der beurkundende Notar hat sich über den tatsächlichen Wissensstand der erklärenden Personen zu vergewissern. Ein *acte de notoriété* hat für das beurkundete Recht weder konstitutive noch deklarative Bedeutung.
- Die *attestation notariée* ist eine Urkunde, welche der Publizität im Bereich des Immobiliarsachenrechts dient und die den Übergang des Eigentums oder anderer dinglicher Rechte an unbeweglichem Vermögen bestätigt. Sie wird im Hinblick auf die Transkription im *Bureau des hypothèques*<sup>3</sup> ausgestellt. In die Urkunde ist aufzunehmen, ob die gesetzlichen Erben oder die Vermächtnisnehmer die Erbberufung angenommen haben und, gegebenenfalls, unter welchen Bedingungen dies geschehen ist<sup>4</sup>. Die Berechtigten können innert sechs Monaten seit Eröffnung des Erbgangs eine *attestation notariée* beantragen, welche nach der Ausstellung zu veröffentlichen ist<sup>5</sup>. In der heutigen Praxis wird zuerst ein *acte de notoriété* ausgestellt, der als Grundlage für das *certificat de propriété* oder einer *attestation notariée* dient.
- Der ***intitulé d'inventaire*** ist obligatorischer Bestandteil im Kopf eines Inventars<sup>6</sup>. Genannt werden die Zahl der Erben und Legatäre, deren Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser und der Erbteil. Den Notar trifft eine Prüfungspflicht; er hat die Erklärungen der Ansprecher und ihre Titel zu verifizieren und sich insbesondere zu erkundigen, ob es gesetzliche Erben gibt. In der Praxis ist der *intitulé d'inventaire* dem *acte de notoriété* in seinen Wirkungen gleichgestellt, wird aber seltener verwendet. Das *Bureau*

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

<sup>2</sup> Muster ist in FERID/FIRSCHING, Internationales Erbrecht, Loseblattsammlung Beck Verlag München, Länderteil Frankreich, Grdz. J I, Fn. 513 abgebildet.

<sup>3</sup> Grundlage ist das Décret du 4 janvier 1955, portant réforme de la publicité foncière.

<sup>4</sup> Art. 29 Décret du 4 janvier 1955.

<sup>5</sup> Art. 28 Ziff. 3 Décret du 4 janvier 1955.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 941 ff. nouv. Code de procédure civile.

*des hypothèques* nimmt gestützt auf den *intitulé d'inventaire* keine Eintragungen vor<sup>7</sup>.

- Das *certificat de propriété* ist die Urkunde eines Notars oder eines Kanzleibeamten (*greffier*), die bestätigt, dass eine bestimmte Person Eigentümer eines bestimmten Vermögenswerts ist. Sie wird in einigen Spezialgesetzen als Voraussetzung für die Übertragung dinglicher Rechte vorgesehen. Sie ist beschränkt auf bewegliche Vermögenswerte, wie Renten, Sparbücher oder Namenspapiere. Im Bereich des Erbrechts wird die Bescheinigung vom Notar aufgrund eines *acte de notoriété* errichtet.

Abweichend ist die Rechtslage in **Elsass-Lothringen**, wo mit Gesetz vom 1. Juni 1924<sup>8</sup> das französische Zivilrecht wieder eingeführt, aber ein Vorbehalt zugunsten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) angebracht wurde. Die Art. 2353-2368 des lokalen Code civil, die den § 2353-2368 BGB entsprechen, gelten weiter. Der Erbschein des elsässisch-lothringischen Rechts - *certificat d'héritier* - kann nur für in Elsass-Lothringen eröffnete Erbgänge ausgestellt werden<sup>9</sup>, d.h. wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in den Departementen Bas-Rhin, Haut-Rhin oder Moselle hatte. Notwendig ist er bloss für Eintragungen ins Grundbuch, ansonsten ist er fakultativ. Das *certificat d'héritier* wird durch das *tribunal d'instance* erteilt<sup>10</sup>. Wie im deutschen Recht (§ 2366 BGB) begründet das *certificat d'héritier* öffentlichen Glauben und schafft dadurch die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs vom Nichterben, ohne dass das Rechtsinstitut des *héritier apparent* herangezogen wird. Das *certificat d'héritier* entfaltet diese Wirkung in ganz Frankreich<sup>11</sup>.

Für eine Anerkennung als Ausweis zum Zwecke von Art. 18 GBV kommt insbesondere der *acte de notoriété* in Betracht. Der Notorietätsakt wird erst nach einlässlicher Prüfung der Rechtslage ausgestellt und ist von allen aufgeführten Bescheinigungen inhaltlich am verlässlichsten. Im aussergerichtlichen Bereich hat der *acte de notoriété* bezüglich der Vermutung der Richtigkeit die gleiche Bedeutung wie eine Erbescheinigung, sofern und soweit die darin aufgeführten Feststellungen nicht bestritten sind. Einer Anerkennung steht auch nicht entgegen, dass französisches Recht den Nachlass kollisionsrecht-

<sup>7</sup> VPB 39 (1975) Nr. 11. Das *Bureau des hypothèques* führt das Register, welchem Publizitätswirkung zukommt.

<sup>8</sup> Mettant en vigeur la législation civile française dans les départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin et de la Moselle.

<sup>9</sup> Art. 75 Abs. 1 G. 1.6.1924.

<sup>10</sup> Das Erbscheinsverfahren ist in den Art. 2358 bis 2368 des Code civil local und in den Art. 74 bis 78 des Gesetzes vom 1.6.1924 geregelt.

<sup>11</sup> Von diesem *certificat d'héritier* nach elsässisch-lothringischem Lokalrecht zu unterscheiden ist das sogenannte *certificat d'hérédité (delivré par le maire ou par le juge d'instance)*. Dabei handelt es sich um Bescheinigungen, die gemäss spezialgesetzlicher Regelung für Erbschaften von geringem Wert vom Bürgermeister oder vom *greffier des tribunal d'instance* am Wohnsitzort des Erblassers ausgestellt werden können. Sie dienen zum Nachweis der Erbeneigenschaft gegenüber der Sozialversicherung und für die Herausgabe von Sparheften. Die Antragsteller machen selber die Angaben über den Erbfall. Eine Kontrolle durch die Behörde findet i.d.R. nicht statt. Der Staat, die Banken und die Finanzinstitute erachten ihn grundsätzlich als nicht ausreichend.

lich spaltet und französische Nachlassbehörden für erbrechtliche Streitigkeiten über ausländische Grundstücke grundsätzlich international nicht zuständig sind<sup>12</sup>. Daraus lässt sich nicht notwendigerweise der Schluss ziehen, dass Notariatsakte extraterritorial keine Wirkung entfalten wollen; jedenfalls ist eine Selbstbeschränkung, die sich aus französischem internationalem Privat- oder Zivilverfahrensrecht ergibt, aus schweizerischer Sicht nicht verbindlich.

- Somit bestehen keine Bedenken, einen französischen **acte de notoriété** als Ausweis für eine Eintragung nach Art. 18 GBV zu verwenden.
- Anerkennungsfähig ist auch der **intitulé d'inventaire**, der in seinen Wirkungen dem Notariatsakt gleichgestellt ist und die Erbrechtsverhältnisse mit ähnlich grosser Zuverlässigkeit beurkundet wie dieser.

Demgegenüber erfüllt die *attestation notariée* im Rahmen der Publizität im Immobiliarsachenrecht zwar eine ähnliche Funktion wie die Ausweise nach Art. 18 GBV, doch kann sie sich notwendigerweise nur auf französische Grundstücke beziehen; eine Anerkennung dürfte nicht in Frage kommen. Ausgeschlossen ist eine Anerkennung auch beim *certificat de propriété*, das sich definitionsgemäss nur auf bewegliches Vermögen beziehen kann.

- Keinerlei Bedenken bestehen hinsichtlich der Anerkennung von Erbscheinen - **certificat d'héritier** - nach **elsässisch-lothringischem** Recht, die dem deutschen Erbschein in seinen Wirkungen entsprechen.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Französisches internationales Erbrecht spaltet den Nachlass kollisionsrechtlich und unterstellt bewegliches Vermögen dem Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers, unbewegliches Vermögen dem Recht am Ort der gelegenen Sache (*lex rei sitae*). Eine Zuständigkeit französischer Nachlassbehörden besteht nur, sofern der Erblasser letzten Wohnsitz in Frankreich hatte. Für in Frankreich gelegenes unbewegliches Vermögen sind französische Nachlassbehörden ausschliesslich zuständig, während für ausländisches unbewegliches Vermögen keine Zuständigkeit besteht.

<sup>13</sup> Nicht zu verwechseln mit dem *certificat d'hérédité* wie in FN (Frankreich) 11 beschrieben.

## Israel<sup>1</sup>

Israel ist eine Rechtsordnung, die Elemente sowohl des *common law* als auch des *civil law* vereinigt. Das gilt auch für das Nachlassverfahrensrecht, wo für den Erbausweis zwischen testamentarischer und gesetzlicher Erbfolge zu unterscheiden ist. Hat der Erblasser durch Testament über den Nachlass verfügt, wird das Recht der Erben durch Erteilung einer Testamentsbestätigung ("Probate") festgestellt (Art. 66 Bst. a Erbgesetz [ErbG]). Die Testamentsbestätigung erklärt das Testament, dessen beglaubigte Kopie ihr beiliegt, für rechtsgültig (Art. 24 Bst. b der Ausführungsverordnung zum ErbG, 5758-1998 [AO]). Das Gericht kann auf Antrag und zur Erleichterung von Eintragungen in das Grundbuch Angaben darüber in die Testamentsbestätigung einbringen, wer gemäss dem Testament gewisse Immobilien des Erblassers erbt. Ein solcher Zusatz stellt jedoch keine Anweisung an das Grundbuchamt dar, sondern ist nur eine Feststellung, aufgrund welcher die Änderungen eines Grundbuchs beantragt werden können. Die Testamentsbescheinigung hat bloss deklaratorischen Charakter; allerdings wirken die darin getroffenen Feststellungen - solange die Bescheinigung nicht abgeändert oder aufgehoben wird - gegenüber jedermann (Art. 71 ErbG).

Obwohl sich die Bezeichnung dieses Bestätigungsverfahrens an das anglo-amerikanische Probate-Verfahren anlehnt, unterscheidet es sich von jenem in wesentlichen Punkten. Insbesondere ist nicht notwendigerweise ein Nachlassverwalter (*executor*) einzusetzen. Ist kein Nachlassverwalter eingesetzt, so obliegt die Verwaltung und Verteilung des Nachlasses den Erben selbst (Art. 121 Bst. b ErbG). Die Miterben haben dabei gemeinschaftlich zu handeln (Art. 122 Bst. a ErbG). Die Miterbengemeinschaft stellt ähnlich wie im schweizerischen Recht eine Gesamthandgemeinschaft dar. Auch der Erwerb der Erbschaft erfolgt - wie im schweizerischen Recht, aber anders als im *common law* - *ipso iure* im Zeitpunkt des Todes (Art. 1 ErbG).

Verfahrensmässig waren bis zur jüngsten Novelle des ErbG die Bezirksgerichte zuständig für die Bestätigung von Testamenten. Mit der Änderung des ErbG vom 30.6.1998 wurden viele dieser Zuständigkeiten auf einen neu geschaffenen Erbschaftsregistrar übertragen. Insbesondere ist dieser grundsätzlich zuständig für die Bestätigung von Testamenten (Art. 66 ErbG). Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Antrag jedoch an das Familiengericht (das nicht mit dem Bezirksgericht identisch ist) weiterzuleiten (vgl. Art. 67 A ErbG).

- Aus diesen Ausführungen erhellt, dass die Bestätigung des Testaments, d.h. das **probate** (zusammen mit dem Testament) in ähnlicher Weise wie eine schweizerische Erbbescheinigung geeignet ist, Auskunft über die Rechtsnachfolger von Todes wegen eines Erblassers zu geben. In seinen Wirkungen geht das Probate-Decree eher weiter als eine Erbbescheinigung i.S.v. Art. 559 ZGB. Deshalb bestehen keinerlei Bedenken, auch Äquivalenz zu bejahen.

Bei gesetzlicher Erbfolge wird auch nach israelischem Recht ein Erbschein - *succession order* - ausgestellt, der die Erbfolge feststellt, wie sie sich im Zeitpunkt der Erteilung des Erbscheins darstellt. Zuständig zur Erteilung ist der Erbschaftsregistrar (Art. 66 ErbG), unter bestimmten Voraussetzungen das

---

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

Familiengericht (vgl. Art. 67 A ErbG). Der Erbschein nennt die Namen der Erben sowie deren verhältnismässigen Anteile am Nachlass. Ist ein Nachlassverwalter bestellt worden, so ist auch dies im Erbschein verzeichnet. Es sind auch Teilerbscheine (über einen Anteil am Nachlass) oder Erbscheine über einen bestimmten Teil des zum Nachlass gehörenden Vermögens (ähnlich einem gegenständlich beschränkten Erbschein nach deutschem Recht) bekannt. Der Erbschein hat bloss deklaratorischen Charakter; allerdings wirken die darin getroffenen Feststellungen - solange der Erbschein nicht abgeändert oder aufgehoben wird - gegenüber jedermann (Art. 71 ErbG).

- Gegen die Anerkennung des **succession order** für die Zwecke von Art. 18 GBV bestehen - ausser beim gegenständlich beschränkten Erbschein - keinerlei Bedenken.

in Überarbeitung

## Italien<sup>1</sup>

Das italienische Recht hat die erbrechtlichen Legitimationsmittel gesetzlich nicht allgemein geregelt. Für eine Reihe von Spezialtatbeständen erfolgt der Nachweis der Erbeneigenschaft durch den sog. *atto di notorietà*, so für die Übertragung von Schulden der öffentlichen Hand auf die Erben sowie für die Auszahlung von Postguthaben. Dieser spezialgesetzlich geregelte Ausweis ist von der notariellen Praxis zum allgemeinen erbrechtlichen Legitimationsmittel weiterentwickelt worden. Dabei handelt es sich um eine von mehreren Personen unter Eid abgegebene Erklärung über Tatsachen und Umstände, die in einem bestimmten Personenkreis notorisch sind und von denen sie persönlich Kenntnis haben.

Der allgemeine *atto di notorietà* ist eine Urkunde i.S.v. Art. 2699 Codice civile. Er erbringt damit bis zum Erheben der Fälschungsklage den vollen Beweis über die Herkunft der Urkunde sowie über die Erklärung der Parteien und über andere Tatsachen, welche die Amtsperson als in ihrer Anwesenheit vorgefallen oder von ihr vorgenommen bestätigt (Art. 2700 Codice civile). Hingegen erbringt der *atto di notorietà* nicht den Beweis für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung. Auch kommt ihm im gerichtlichen Verfahren keine Beweiskraft zu; er gilt als reines Indiz. Ausserhalb der spezialgesetzlich geregelten Fälle kommt dem *atto di notorietà* keine Vermutungswirkung zu; Rechtscheinwirkungen entfaltet er im Rahmen der Theorie des Scheinerben.

In jüngerer Zeit wird der *atto di notorietà* zunehmend durch eine direkte Erklärung der Betroffenen ersetzt, die sog. „*dichiarazione sostitutiva di atto di notorietà*“. Damit erklären die Rechtsnachfolger vor dem Notar, die einzigen überlebenden Erben des Erblassers zu sein. Die Funktion des Notars beschränkt sich darauf zu beurkunden, dass die in der Substitutiverklärung aufgeführten Personen diese Erklärung in seiner Anwesenheit abgegeben und unterschrieben haben (Selbstdeklaration). Dabei weist er auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen oder wahrheitswidrigen Aussage hin. Hingegen unternimmt der Notar keine Abklärungen, um den Wahrheitsgehalt dieser Erklärungen nachzuprüfen. Die Substitutiverklärung genügt den minimalen Anforderungen nicht, um für die Zwecke von Art. 18 GBV verwendet zu werden.

Hingegen bietet der italienische Notorietätsakt in vergleichbarer Weise wie der französische *acte de notoriété* Gewähr für die Richtigkeit der darin beurkundeten Tatsachen. Entgegen einer jüngeren Lehrmeinung<sup>2</sup> kommt deshalb

- der italienische ***atto di notorietà*** als Ausweis i.S.v. Art. 18 Abs. 2 Bst. a GBV in Betracht. Ausschlaggebend ist insbesondere, dass es auf die Wirkungen eines ausländischen Erbausweises allenfalls im Sinne eines Indizes ankommt; zudem wäre eine unterschiedliche Behandlung des französischen und des italienischen Notorietätsaktes schwer zu begründen.

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

<sup>2</sup> Vgl. R. Dallafior, Die Legitimation des Erben, Schulthess Zürich 1990, S. 221.

Eine teilweise abweichende Rechtslage gilt in den Provinzen, in denen anstelle des Liegenschaftsregisters das Grundbuch als immobilienrechtliches Publizitätsmittel dient (Provinzen Bolzano, Trento, Trieste und Gorizia<sup>3</sup>). Für die Eintragung eines Erwerbs durch Erbgang bedarf es eines Erbscheins - *certificato di eredità*. Der Erbschein ist eine Bescheinigung, aus welcher die Erbeneigenschaft des Gesuchstellers und seine Erbquote bzw. die einzelnen Nachlassgüter, der erbrechtliche Titel, eventuelle Beschränkungen der Erbeinsetzung, die Bezeichnung von den Nachlass belastenden Vermächtnissen sowie die Aufzählung hängiger Verfahren hervorgehen. Dem Erbschein kommt nur deklaratorische Bedeutung zu. Er erwächst auch nicht in Rechtskraft, begründet jedoch die Vermutung der Erbeneigenschaft. Er wird vom Bezirksrichter (*pretore*) ausgestellt.

- Ohne weiteres möglich ist daher die Anerkennung eines Erbscheins - **certificato di eredità** - nach dem Recht der neuen Provinzen.

---

<sup>3</sup> sowie in einigen Gemeinden der Provinzen Udine, Belluno, Vicenza und Brescia, vgl. Dallafior, FN (Italien) 2, S. 136.

## Kanada / Provinz Ontario<sup>1</sup>

Es gibt in Kanada kein vereinheitlichtes Nachlassverfahrens- oder Erbrecht, vielmehr fällt dieses in die Kompetenz der Einzelstaaten.  
In der Provinz Ontario gibt es keine Erbbescheinigung wie in der Schweiz.

Unterlagen, die als Ausweis für die Erben dienen können:

*Certificate of appointment of estate trustee with or without will.* Darin wird ein *estate trustee* durch ein Gericht ernannt.

Sollten in diesem *certificate of appointment* die Erben nicht bereits namentlich erwähnt sein, dann wird zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung (*affidavit*) des *estate trustee* benötigt, wonach

- bei gesetzlicher Erbfolge (*without will*): der Erblasser kein Testament hinterlassen hat und die Personen X, Y und Z seine einzigen Erben sind und keinerlei gerichtliche Verfahren hängig sind, welche geeignet wären, die Berechtigung der genannten Erben in Frage zu stellen;
- bei testamentarischer Erbfolge (*with will*): das Testament vom ...(*Datum*) das einzige im Nachlassverfahren zugelassene ist, die im Testament aufgeführten Personen X, Y und Z die einzigen Erben sind und keinerlei gerichtliche Verfahren hängig sind, welche geeignet wären, die Berechtigung der im Testament aufgeführten Erben in Frage zu stellen.

Weiter ist es denkbar, dass im Rahmen der Nachlassverteilung (*distribution*) vom Gericht Dokumente genehmigt werden, aus denen die berechtigten Rechtsnachfolger des Erblassers ersichtlich sind.

Im Verhältnis zur Provinz Ontario kann somit anerkannt werden:

- bei testamentarischer Erbfolge: Testament + ***Certificate of appointment of estate trustee with will + affidavit***
- bei gesetzlicher Erbfolge: ***Certificate of appointment of estate trustee without will + affidavit***

---

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

## Niederlande<sup>1</sup>

Im niederländischen Recht ist die Ausstellung und Bedeutung von Erbrechtsausweisen gesetzlich nicht geregelt. Die Praxis hat als Ersatz die sogenannte Erbrechtserklärung - *verklaring van erfrecht* - entwickelt. Der Notar als Vertrauensperson bescheinigt aufgrund der Angaben der Erben und eigenen Nachforschungen ob der Erblasser ein Testament errichtet hat, bei Nennung der Erben und ihrer Anteile. Da die Niederlande ein zentrales Testamentenregister eingerichtet haben,<sup>2</sup> sind die Angaben über das Vorliegen eines Testaments zuverlässig. Das Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht ist in einem Gutachten vom 27.1.87 mit überzeugender Begründung zum Schluss gekommen, dass die Erbrechtserklärung nicht nur hohe Gewähr für ihre Richtigkeit biete, sondern ihre Rechtswirkungen sich nicht wesentlich vom Erbschein des deutschen Rechts unterscheiden würden.

- Es bestehen keinerlei Bedenken, die **Erbrechtserklärung - *verklaring van erfrecht*** - als Ausweis i.S.v. Art. 18 GBV anzuerkennen. Die Erklärung ist inhaltlich nicht auf in den Niederlanden gelegenes Vermögen beschränkt. Auch aus dem niederländischen internationalen Erbrecht ergibt sich keine solche Beschränkung<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

<sup>2</sup> Wet op het testamentenregister vom 12. 1. 1977, Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1977 Nr. 29.

<sup>3</sup> Die Niederlande wenden seit 1.10.1996 auf autonomer Grundlage das Haager Übereinkommen vom 1. August 1989 über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht als ihr internationales Erbrecht an (vgl. zum Übereinkommen [www.hcch.net](http://www.hcch.net), Konvention Nr. 32).

## Österreich<sup>1</sup>

Nach österreichischem Recht bedarf es zum Erwerb der Erbschaft der ausdrücklichen Erklärung über die Annahme der Erbschaft (*Erbserklärung*, § 799 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch [ABGB]) sowie der *Einantwortung* durch das Verlassenschaftsgericht (vgl. vorne B.III.1). Zur Einantwortung wird vom Verlassenschaftsgericht eine sog. *Einantwortungsurkunde* ausgestellt. Das Gericht prüft vorgängig die Erbenqualität sowie die von den Erben abgegebene Erbserklärung und ermittelt den Umfang des Nachlasses. Der Einantwortungsbeschluss enthält die Personalien von Erblasser und Erben, Angaben über den Rechtstitel der Erben, die Art der Annahme, die anteilmässige Berechtigung der Miterben und Hinweise auf eine allenfalls bereits vorgenommene Teilung und allfällige Beschränkungen des Erbrechts<sup>2</sup>. Die Einantwortung begründet die Vermutung eines gültigen Erbrechtstitels (§ 323 ABGB) und erbringt als öffentliche Urkunde bis zum Gegenbeweis den Nachweis des Erbrechts der darin aufgeführten Erben und Tatsachen (§ 292 ZPO). Der Einantwortungsbeschluss ist nach h.L. und Rechtsprechung der materiellen Rechtskraft fähig<sup>3</sup>. Die Einantwortungsurkunde geht somit in ihren Wirkungen weit über diejenige einer schweizerischen Erbbescheinigung hinaus.

- Unter dem Blickwinkel der Äquivalenz bestehen deshalb keinerlei Bedenken, die **Einantwortungsurkunde** als ausreichenden Ausweis zu akzeptieren.

Bedenken ergeben sich allerdings daraus, dass die Einantwortungsurkunde nach österreichischer Auffassung nicht extraterritorial wirkt, jedenfalls soweit ausländisches unbewegliches Vermögen in Frage steht. Hergeleitet wird diese räumliche Selbstbeschränkung aus der österreichischen Zuständigkeitsordnung (§ 21 ff. AussStrG). Diese unterscheidet zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen einerseits, zwischen der Rechtsnachfolge bei österreichischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen andererseits. In keinem Fall besteht eine Zuständigkeit österreichischer Nachlassbehörden für den im Ausland gelegenen unbeweglichen Nachlass. Allerdings ist ausländisches internationales Zivilverfahrensrecht für schweizerische Behörden nicht verbindlich. Deshalb ist auch unter diesem Aspekt nicht ausgeschlossen, eine Einantwortungsurkunde für die Zwecke von Art. 18 GBV heranzuziehen.

---

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

<sup>2</sup> Die Einantwortung kann nur in gewissen Fällen unterbleiben (von Bedeutung ist insbesondere der Fall des geringfügigen Nachlasses, zu dem keine Liegenschaften gehören und der einen Wert von weniger als ÖS 30'000 aufweist; vgl. § 72 Ausserstreitgesetz [AussStrG]).

<sup>3</sup> Ex § 174 Abs. 1 AussStrG i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 1 AussStrG.

## Portugal<sup>1</sup>

Portugal ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die internationale Verwaltung von Nachlässen, durch welches ein **internationales Zertifikat** geschaffen worden ist<sup>2</sup>. Sofern sich das Zertifikat auch auf ausländisches unbewegliches Vermögen erstreckt, so hat dies aus dem Text hervorzugehen.

- Eine Anerkennung des **internationalen Zertifikates** für die Zwecke des schweizerischen Grundbuchverfahrens kommt nur in Betracht, wenn sich die Befugnisse des Zeugnisinhabers laut Zertifikat ausdrücklich auf schweizerische Grundstücke beziehen.

Die Frage, ob noch weitere Dokumente als Ausweis im Sinn von Art. 18 GBV in Betracht kommen, wird hier für Portugal nicht bearbeitet.

---

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

<sup>2</sup> Siehe auch Abschnitt C.

## Slowakische Republik<sup>1</sup>

Die Slowakische Republik ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die internationale Verwaltung von Nachlässen, durch welches ein **internationales Zertifikat** geschaffen worden ist<sup>2</sup>. Sofern sich das Zertifikat auch auf ausländisches unbewegliches Vermögen erstreckt, so hat dies aus dem Text hervorzugehen.

- Eine Anerkennung des **internationalen Zertifikates** für die Zwecke des schweizerischen Grundbuchverfahrens kommt nur in Betracht, wenn sich die Befugnisse des Zeugnisinhabers laut Zertifikat ausdrücklich auf schweizerische Grundstücke beziehen.

Die Frage, ob noch weitere Dokumente als Ausweis im Sinn von Art. 18 GBV in Betracht kommen, wird hier für die Slowakische Republik nicht bearbeitet.

---

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

<sup>2</sup> Siehe auch Abschnitt C.

## Südafrika<sup>1</sup>

Eine Erbescheinigung nach dem schweizerischen Vorbild gibt es nicht.

Zum Eintrag des Erbanges im Grundbuch können folgende Unterlagen dienen:

Bei gesetzlicher Erbfolge ernennt die zuständige Behörde (*High Court*) einen *executor dative* und es wird ein *letters of executorship* ausgestellt. Sollten in den *letters of executorship* die Erben nicht bereits namentlich erwähnt sein, dann wird zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung (*affidavit*) des *executors dative* benötigt, wonach der Erblasser kein Testament hinterlassen hat und die Personen X, Y und Z seine einzigen Erben sind und keinerlei gerichtliche Verfahren hängig sind, welche geeignet wären, die Berechtigung der genannten Erben in Frage zu stellen.

Bei testamentarischer Erbfolge ist dem *Master of the High Court* das Testament einzureichen. Der *High Court* ernennt einen *executor testamentary* und erteilt die *letters of executorship*. Sollten in den *letters of executorship* die Erben nicht bereits namentlich erwähnt sein, dann wird zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung (*affidavit*) des *executors testamentary* benötigt, wonach die im Testament aufgeführten Personen X, Y und Z seine einzigen Erben sind und keinerlei gerichtliche Verfahren hängig sind, welche geeignet wären, die Berechtigung der im Testament aufgeführten Erben in Frage zu stellen.

Weitere mögliche Dokumente:

Vom *Master of the High Court* geprüfte Nachlassabrechnung (*account*), insbesondere geprüftes Verteilungskonto (*distribution account*), wenn darin die berechtigten Personen namentlich genannt sind. Erst nach Erledigung dieses Prüfungsverfahrens wird der Nachlass verteilbar (*distributable*).

Im Verhältnis zu Südafrika kann somit anerkannt werden:

- bei testamentarischer Erbfolge: Testament + **letters of executorship + affidavit**
- bei gesetzlicher Erbfolge: **letters of executorship + affidavit**
- **distribution account**

---

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

## Tschechische Republik<sup>1</sup>

Die Nachlassverfahren werden in der Tschechischen Republik nicht mehr von den staatlichen Notariaten durchgeführt, sondern fallen ab dem 01.01.1993 in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Sachlich zuständig sind die Amtsgerichte. Die Notare sind allerdings mit dem Nachlassverfahren insoweit noch verbunden, als sie Gehilfen des Gerichtes sind, die mit bestimmten Rechtshandlungen zur Vorbereitung des Verfahrens betraut sind.

Für die internationale Zuständigkeit ist zu unterscheiden, ob der Erblasser tschechischer Staatsangehöriger oder Ausländer war, sowie, ob der Nachlass im In- oder Ausland gelegen ist. Im letzteren Fall ist eine Zuständigkeit der tschechischen Gerichte nur gegeben, falls der Nachlass an tschechische Organe herausgegeben wird oder der betreffende Staat der gelegenen Sache die Entscheidungen der tschechischen Gerichte anerkennt und diese dort auch vollstreckbar sind (§ 44 Gesetz vom 4. Dezember 1963 Nr.97/1963 Sb über das internationale Privat- und Prozessrecht [ZMPS], in der Fassung der Novelle Nr. 264/1992 Sb). Bei einem ausländischen Erblasser ist die Zuständigkeit noch weiter eingeschränkt (§ 45 ZMPS).

Das tschechische Erbrecht folgt den Prinzipien der Universalsukzession und des Erbschaftserwerbs *ipso iure* auf den Zeitpunkt des Todes. Nach dem Tod einer Person eröffnet das Nachlassgericht das Vorverfahren, in welchem der Nachlass gesichert, Testamente überprüft, Erben ermittelt, der Umfang des Nachlasses sowie der Schulden festgestellt werden. Hinterlässt der Erblasser kein Vermögen, so wird das Vorverfahren abgeschlossen, ansonsten geht es in das Hauptverfahren über. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Mitteilung über das Erbrecht und damit Gelegenheit, das Erbe auszuschlagen. Das Gericht bereitet anschliessend die Auseinandersetzung des Nachlasses vor. Ist der Umfang des Nachlasses festgestellt und unbestritten und sind sich die Erben über ihre Anteile einig, so bestätigt das Nachlassgericht die einzelnen Erbanteile und beendet das Nachlassverfahren. Strittige Erbansprüche oder Streitfragen zu den Aktiva und Passiva des Nachlasses sind vor einem Zivilgericht zu klären. Bei Überschuldung des Nachlasses ordnet das Gericht die Liquidation an.

- Grundsätzlich kann die **Bestätigung** des Nachlassgerichtes - *rozhodnutí o dědictví* - für die Zwecke von Art. 18 GBV anerkannt werden.

Die Tschechische Republik ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die internationale Verwaltung von Nachlässen,

---

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

durch welches ein **internationales Zertifikat** geschaffen worden ist<sup>2</sup>. Sofern sich das Zertifikat auch auf ausländisches unbewegliches Vermögen erstreckt, so hat dies aus dem Text hervorzugehen.

- Eine Anerkennung des **internationalen Zertifikates** für die Zwecke des schweizerischen Grundbuchverfahrens kommt nur in Betracht, wenn sich die Befugnisse des Zeugnisinhabers laut Zertifikat ausdrücklich auf schweizerische Grundstücke beziehen.

in Überarbeitung

---

<sup>2</sup> Siehe auch Abschnitt C.

**Ungarn<sup>1</sup>**

Auch das ungarische Recht kennt ein amtliches Nachlassverfahren. Dieses wird von Amtes wegen oder auf Antrag der interessierten Personen eingeleitet. Zuständig ist der Notar, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. Hauptaufgabe des Nachlassverfahrens ist die Feststellung der Rechtsnachfolger und ihrer Rechtstitel sowie der Beschluss über Übergabe des Nachlasses an die Rechtsnachfolger. Dieser Beschluss genießt öffentlichen Glauben. Gegen die Richtigkeit des Beschlusses muss auf dem Prozessweg vorgegangen werden; bis zur Aufhebung durch Gerichtsurteil ist die Richtigkeit des Beschlusses zu vermuten.

- Es bestehen keine Bedenken, den **Beschluss** über die Übergabe des Nachlasses an die Rechtsnachfolger - *hagyatékátadó végzés* - für die Zwecke von Art. 18 GBV anzuerkennen.

---

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

## Vereinigte Staaten von Amerika<sup>1</sup>

In den Vereinigten Staaten von Amerika fällt das Nachlassverfahrensrecht in die Kompetenz der Einzelstaaten. Deshalb gibt es kein einheitliches amerikanisches Nachlassverfahrensrecht. Eine gewisse Rechtsangleichung ist allerdings durch den Uniform Probate Code (UPC) erreicht worden, ein Modellgesetz, das bis heute in gut zwei Dutzend Staaten vollständig oder weitgehend übernommen worden ist und auch die Gesetzgebung in den übrigen Staaten massgeblich beeinflusst hat. Die folgende Darstellung geht im Sinne eines allgemeinen Überblicks von der Regelung des UPC aus, doch ist es nicht möglich, im konkreten Einzelfall auf diese Ausführungen abzustellen. Vielmehr ist – gegebenenfalls unter Mitwirkung der Parteien (Art. 16 IPRG) – immer die Rechtslage des Staates festzustellen, aus dem die fragliche Urkunde stammt.

In seinen Grundzügen entspricht das US-amerikanische Nachlassverfahrensrecht ausser in Louisiana dem *probate*-Verfahren des englischen Rechts (vgl. Article III UPC; zum englischen Nachlassverfahrensrecht s. Länderbericht "England und Wales"). Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass in den USA das ordentliche Nachlassverfahren zunehmend zugunsten einer vereinfachten Nachlassabwicklung zurückgedrängt wird. Im Rahmen dieser vereinfachten Nachlassverfahren fällt insbesondere auch der Zwischenberechtigte weg, und die Erben erwerben den Nachlass teilweise unmittelbar und *ipso iure*. Bei Erblassern mit Wohnsitz in den USA ist deshalb immer genau abzuklären, ob ein förmliches Probate-Verfahren durchgeführt worden ist.

Für **Urkunden im Probate-Verfahren** ist auf die Ausführungen im Länderbericht "England und Wales" zu verweisen. Wie im englischen Recht werden die Ausweise des Nachlassverwalters *letters of administration* oder *grant of probate* genannt, je nachdem, ob ein Testament vorhanden ist oder die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung gelangt. Zuständig für die Ausstellung ist der sogenannte *registrar* (vgl. § 1-307 UPC). Es handelt sich dabei um einen Richter oder eine von diesem bezeichnete Person. Welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, wird durch Staatsrecht bestimmt. Die Bezeichnung wechselt von Staat zu Staat (z.B. *Probate Court*, *Surrogate's Court* usw.). Der *registrar* wird aufgrund eines Antrags tätig, welcher Angaben zum Erblasser sowie Name und Adresse der Angehörigen des Erblassers enthält (vgl. § 3-301 UPC). Die Erben müssen von der Einleitung des Verfahrens informiert werden (§ 3-705 UPC). Der *registrar* hat diese Angaben zu überprüfen und stellt einen *letters of administration* bzw. einen *grant of probate* aus, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Voraussetzungen, unter denen solche Ernennungsurkunden im schweizerischen Nachlassverfahren beachtlich sein können, gelten die Ausführungen im Länderbericht "England und Wales" sinngemäss.

---

<sup>1</sup> Stand Oktober 2001

- Eine **grant of probate** kann deshalb in Verbindung mit dem Testament, welches zum Probate zugelassen wurde, sowie einer eidesstattlichen Erklärung - **affidavit** - des *executors* als Ausweis i.S.v. Art. 18 GBV dienen.
- Ein **letters of administration** kann zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung - **affidavit** - des *administrators* über die gesetzlichen Erben akzeptiert werden.

Nach teilweise oder vollständigem Abschluss der Nachlassabwicklung können der Zwischenberechtigte oder jede andere interessierte Person das Gericht um Erlass einer **order for preliminary** oder **final distribution** ersuchen (§§ 3-1001 f. UPC). Das Gericht ordnet darin die Verteilung des Nachlasses an die berechtigten Personen an, wobei die Empfänger und der ihnen zukommende Teil aufzuführen sind. Das Gericht kann von Amtes wegen oder auf Antrag die näheren Umstände abklären und den Erlass der *order* verweigern. Eine solche *order* kann in Rechtskraft erwachsen und bindet alle interessierten Personen. Die *order of distribution* wird aufgrund umfangreicher Abklärungen ausgestellt und erwächst hinsichtlich der darin ausgewiesenen Tatsachen auch in Rechtskraft. Die Legitimationswirkung eines solchen Dokuments geht damit sogar noch weiter als diejenige einer Erbescheinigung. Dieses Dokument hat zudem den Vorteil, dass die Endbegünstigten direkt und ohne Einschränkung als Eigentümer eingetragen werden können.

- Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass eine **order of distribution** einer schweizerischen Erbescheinigung inhaltlich und funktionell gleichwertig ist und dass ein solches Dokument daher geeignet ist, eine Erbescheinigung gemäss Art. 18 GBV zu substituieren.

Der Uniform Probate Code sieht das **vereinfachte Nachlassverfahren** in drei Varianten vor: als *Passive and Affidavit Procedure for Small Estates*, als *Summary Procedure for Small Estates* und als *Universal Succession* (Art. III, Teil 3; §§ 3-312 - 3-322; vgl. auch den *Uniform Succession Without Administration Act, 1983*).

- Das *Universal Succession*-Verfahren kann eingeschlagen werden, wenn alle Berechtigten dies beantragen und die in §3-314(a) UPC genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Verfahren kann nur beantragt werden, wenn alle Interessierten benachrichtigt wurden [§ 3-314(a)(4)]; die Benachrichtigung ist dem *registrar* nachzuweisen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn ein Nachlassgläubiger oder Erbe Einspruch erhebt (§ 3-315 UPC). Wenn der *registrar* den Antrag genehmigt, stellt er ein Schriftstück - **written statement** - aus, welches den Nachlass beschreibt und erklärt, dass die Antragsteller die Universalsukzessoren i.S.v. § 3-312 UPC sind, dass sie die Haftung für die Schulden des Erblassers übernommen haben und dass sie die Vollmachten und Verantwortlichkeiten von Universalsukzessoren haben (§ 3-315 UPC). Dieses *statement* gilt als Beweis für die Berechtigung der Erben am Nachlassvermögen.

- Das *Affidavit*- und das *Summary*-Verfahren sind beschränkt auf kleine Nachlässe. Sie bestehen im wesentlichen darin, dass die Erben eine eidesstattliche Erklärung (*affidavit*) abgeben, in denen sie Angaben zur Grösse des Nachlasses machen. Diese *affidavits* haben gewisse rechtliche Wirkungen. Insbesondere hat eine Leistung an die im *affidavit* ausgewiesene Person befreiende Wirkung (§ 3-1202 UPC).
  - Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch das (**written**) **statement** nach § 3-315 UPC als Nachweis i.S.v. Art. 18 GBV akzeptiert werden kann.

Demgegenüber dürften die eidesstattlichen Erklärungen, die im *Affidavit*- und *Summary*-Verfahren abgegeben werden, nicht genügen, da sie durch den *registrar* in keiner Weise überprüft werden. Da diese Verfahren auf Nachlässe von geringem Wert beruhen, dürften die gesetzlichen Voraussetzungen ohnehin nicht erfüllt sein, wenn sich im Nachlass ein schweizerisches Grundstück befindet.

in Überarbeitung

## Anhang I (Auszug IPRG)

### 1. Grundsatz

#### Artikel 25

Eine ausländische Entscheidung wird in der Schweiz anerkannt:

- a. wenn die Zuständigkeit der Gerichte oder Behörden des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, begründet war;
- b. wenn gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder wenn sie endgültig ist, und
- c. wenn kein Verweigerungsgrund im Sinne von Artikel 27 vorliegt.

### 2. Zuständigkeit ausländischer Behörden

#### Artikel 26

Die Zuständigkeit ausländischer Behörden ist begründet:

- a. wenn eine Bestimmung dieses Gesetzes sie vorsieht oder, falls eine solche fehlt, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Urteilsstaat hatte;
- b. wenn in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Parteien sich durch eine nach diesem Gesetz gültige Vereinbarung der Zuständigkeit der Behörde unterworfen haben, welche die Entscheidung getroffen hat;
- c. wenn sich der Beklagte in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit vorbehaltlos auf den Rechtsstreit eingelassen hat;
- d. wenn im Falle einer Widerklage die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, für die Hauptklage zuständig war und zwischen Haupt- und Widerklage ein sachlicher Zusammenhang besteht.

### 3. Verweigerungsgründe

#### Artikel 27

<sup>1</sup> Eine im Ausland ergangene Entscheidung wird in der Schweiz nicht anerkannt, wenn die Anerkennung mit dem schweizerischen Ordre public offensichtlich unvereinbar wäre.

<sup>2</sup> Eine im Ausland ergangene Entscheidung wird ebenfalls nicht anerkannt, wenn eine Partei nachweist:

- a. dass sie weder nach dem Recht an ihrem Wohnsitz noch nach dem am gewöhnlichen Aufenthalt gehörig geladen wurde, es sei denn, sie habe sich vorbehaltlos auf das Verfahren eingelassen;
- b. dass die Entscheidung unter Verletzung wesentlicher Grundsätze des schweizerischen Verfahrensrechts zustande gekommen ist, insbesondere dass ihr das rechtliche Gehör verweigert worden ist;
- c. dass ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien und über denselben Gegenstand zuerst in der Schweiz eingeleitet oder in der Schweiz entschieden worden ist oder dass er in einem Drittstaat früher entschieden worden ist und dieser Entscheidung in der Schweiz anerkannt werden kann.

<sup>3</sup> Im übrigen darf die Entscheidung in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

### V. Freiwillige Gerichtsbarkeit

#### Artikel 31

Die Artikel 25-29 gelten sinngemäss für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung oder einer Urkunde der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

III. Ausländische Entscheidungen, Massnahmen, Urkunden und Rechte

**Artikel 96**

<sup>1</sup> Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass werden in der Schweiz anerkannt:

- a. wenn sie im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers oder im Staat, dessen Recht er gewählt hat, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie in einem dieser Staaten anerkannt werden, oder
- b. wenn sie Grundstücke betreffen und in dem Staat, in dem sie liegen, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie dort anerkannt werden.

<sup>2</sup> Beansprucht ein Staat für die in seinem Gebiet liegenden Grundstücke des Erblassers die ausschliessliche Zuständigkeit, so werden nur dessen Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden anerkannt.

<sup>3</sup> Sichernde Massnahmen des Staates, in dem Vermögen des Erblassers liegt, werden in der Schweiz anerkannt.

in Überarbeitung